

<i>In Prüfungsrelevante Rechtsgrundlagen (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle	5	PI
<i>In Grundlagen des Finanzmanagements (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Grundlagen des Finanzmanagements	5	PI
<i>In Management Skills in der öffentlichen Finanzkontrolle (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Management Skills in der öffentlichen Finanzkontrolle	6	PI
Evidence-based reporting	1,5	PI
<i>In Grundlagen der Ethik im Prüfungsprozess (1,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Grundlagen der Ethik im Prüfungsprozess	1,5	PI

§ 6 Praxisprojekt und Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Public Auditing ist von den Studierenden ein Praxisprojekt im Bereich der Finanzkontrolle zu absolvieren.
- (2) Das Praxisprojekt umfasst 10 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Beurteilung des Praxisprojekts lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (3) Auf der Grundlage des Praxisprojekts ist eine Projektarbeit zu verfassen, die den theoretischen Bezugsrahmen zum Thema des Praxisprojekts behandelt. Die Projektarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

- (1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung des Praxisprojekts und der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Public Auditing auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Public Auditing wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PA^{WU}“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.